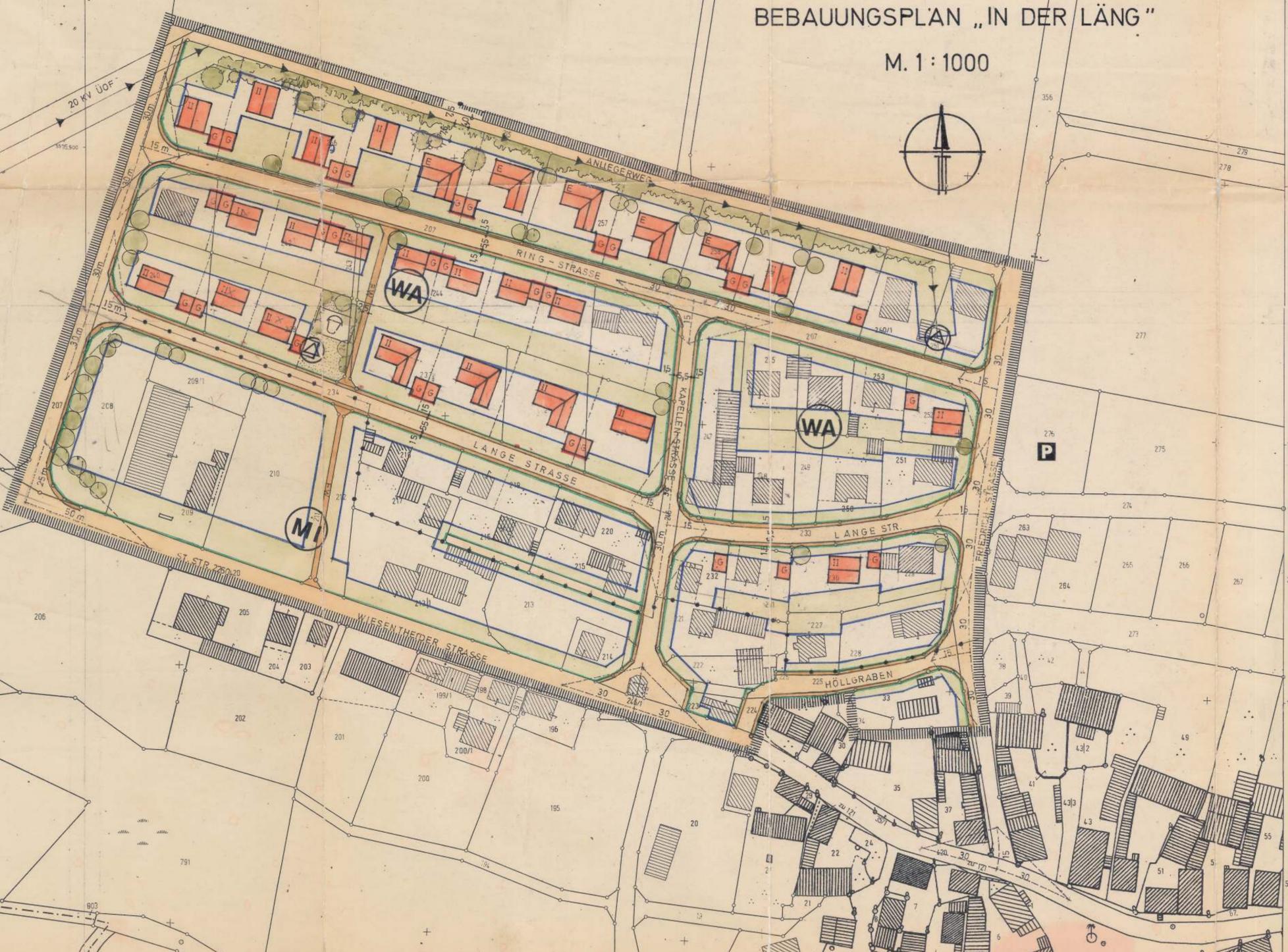


GEISELWIND BEBAUUNGSPLAN „IN DER LÄNG“

M. 1 : 1000



Zeichenerklärung u. Festsetzungen

- MI** Mischgebiet) Zuläss. Maß der baul. Nutzung entspr. § 17 Bau-NVO.
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Vorhandene Gebäude
- Wohngebäude: Traufhöhe
II Zulässig zweigeschoßig, max. 6,00
E Erdgeschoßig max. 3,00
Satteldächer mit 30 - 50° Neigung.
Kniestöcke zulässig sind
- Garagen, Dachneigung 6 - 10°
Firsthöhe max. 2,75 m
- Umformerstation
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Baugrenzen
- Zwingende Baulinien
- Grenzen des Geltungsbereiches (§ 9, Abs. 5 BBauG.)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Vorschlag für Grundstücksteilung
- Sichtwinkel, von jeder Bebauung freizuhalten.
- Erschließungsstraßen mit Gehsteigen und Straßenbegrenzungslinien. Straßenbreite lt. Maßzahlen.
- Fußwege
- Öffentliche Parkplätze
- Hochspannungsleitung
- Pflanzbot für Bäume u. Sträucher
- Private Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz

Weitere Festsetzungen:

1. Für das Baugebiet wird **offene** Bauweise festgesetzt. (§ 22, Abs. 2 BauNVO)
2. Das Maß der baulichen Nutzung darf nach § 17 BauNVO höchstens betragen: Grundflächenzahl 0,4 Gebäude mit 1 Vollgesch. Geschoßflächenzahl 0,4 Gebäude mit 2 Vollgesch. Geschoßflächenzahl 0,7
3. Garagen u. Stellplätze sind nur für den durch die festgesetzte Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Der Bau von Kellergaragen u. die Aufstellung von Blechgaragen ist unzulässig.
5. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
6. Untergeordnete Nebenanlagen können nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie dem festgesetzten Nutzungszweck des Grundstückes dienen und der Art der Bebauung nicht widersprechen. Sie sind in gleicher Art und Bauweise wie die Garagen und in Verbindung mit diesen zu errichten.

7. Die Höhe der Einfriedungen wird auf max. 1,00 m ab Oberkante-Gehsteig festgesetzt. Sockel max. 30 cm. Grelle Farbenstriche sowie imitierte Baustoffe sind verboten. Maschendrahtzäune entlang der Straßen sind mit einer Hecke zu hinterpflanzen.
8. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt ca. 500 qm.
9. Die Gebäude sind in gedeckten Farben zu streichen, die Dächer mit ziegelrotem, ausnahmsweise rotbraunem Material zu decken. Auffallende Farben sind nicht zulässig.
10. Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie von der Straße nicht einzusehen sind.
11. Zum Schutz gegen den Verkehrslärm der Autobahn sind Wohnhäuser in der südlichen Hälfte des Baugebietes mit Schallschutzmaßnahmen nach den Richtlinien v. 21.11.65 (Bek. v. 15.9.69 Mbl. S. 549) auszustatten.

Gerolzhofen, den 20.9.75
Kühnel
(Dipl.-Ing. H. Kühnel)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG v. 22.01.1976 bis 22.02.1976 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Abs. 5 BBauG davon benachrichtigt worden.



Geiselwind, den 11.10.1976

Sturm
1. Bürgermeister

Der Markt Geiselwind hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 21.9.1978 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Geiselwind, den 21.9.1978

Sturm
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Kitzingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 26.1.1979 Nr. VII/5-610 gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 4.7.1978 GVBl. S. 432 unter Auflagen genehmigt.



Kitzingen, den 5.2.1979

Bauer
(Dr. Bauer)
Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 24.2.79 bis 26.3.79 im Rathaus gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch *Dr. Bauer* bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich, seit dem 22.02.1979.

Geiselwind, den 22.2.1979

Sturm
1. Bürgermeister